

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 489

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1950	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-08	<p>Der gemeinsame Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.07.2021 nachfolgenden Beschluss gefasst:</p> <p>-Der Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar auf der Grundlage des Offenlagebeschlusses der Verbandsversammlung vom 09.12.2020 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Die Verwaltung wird beauftragt, dem Verband Region Rhein-Neckar folgende Stellungnahme vorzulegen:</p> <p>Die mit E-Mail vom 18.01.2019 festgestellte Erweiterung der Wohnbaufläche mit einer Größe von ca. 3 ha in Eberbach-Neckarwimmersbach wurde bereits in der Planung berücksichtigt, gemäß beigefügter Anlage 1.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-08 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung, insbesondere aufgrund des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Dadurch wird der in der Stellungnahme der Naturschutzbehörde dargelegten besonderen Bedeutung für das Schutzgut Landschaft und das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Rechnung getragen. Die Lage der vorgesehenen Gebietsänderung im Norden von Neckarwimmersbach in einem Offenlandbereich, der in der Biotopverbundplanung des Landes Baden-Württemberg nahezu vollständig als Kernfläche sowie Kernraum (mittlere Standorte) ausgewiesen ist und darüber hinaus zahlreiche Streuobstbestände führt in Verbindung mit dem Verbreitungsgebiet der Äskulapnatter, dass eine Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen zugunsten einer potenziellen Siedlungsentwicklung nicht mehr vertretbar ist.</p>
1951	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-27	<p>Die mit gleicher E-Mail benannte Erweiterung der Wohnbaufläche mit einer Größe von ca. 3,5 ha in Eberbach-Neckarwimmersbach wurde ebenfalls in der Planung berücksichtigt (gemäß beigefügter Anlage 1).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-27 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung, insbesondere auch aus Gründen des Artenschutzes nicht weiterverfolgt. Aufgrund der in Bezug auf die Äskulapnatter (kartierte Vorkommen innerhalb des Gebiets und im umliegenden Bereich) sowie weitere Nattern (kartierte Vorkommen im umliegenden Bereich) hinzugewonnenen artenschutzfachlichen Erkenntnisse aus Datengrundlagen der LUBW sowie der Betroffenheit einer Kernfläche, eines Kernraums sowie eines Suchraums des landesweiten Biotopverbunds ist das Gebiet mit vsl. hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und eignet sich daher nicht für eine wohnbauliche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund werden die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege beibehalten.</p>

Stellungnehmer			Stellungnahme-ID: 489
vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn			
BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1952	Raumnutzungskarte	Im Ortsteil Moosbrunn der Gemeinde Schönbrunn, soll eine 0,36 ha große Fläche am östlichen Ortsrand (teilweise bereits bebaut) mit Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 dem Innenbereich zugeordnet werden, gemäß Anlage 2 der Stellungnahme. Diese ist in den Einheitlichen Regionalplan aufzunehmen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die sich noch im Verfahren befindlichen Bauleitpläne können vor deren Rechtskraft nicht als Grundlage für nachrichtliche Übernahmen in der Raumnutzungskarte herangezogen werden. Für den genannten Bereich liegt kein rechtskräftiger Bauleitplan vor, der hier eine Nutzung als Siedlungsfläche ausweist.</p>
1953	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	Aus Sicht der Gemeinde Schönbrunn wird bedauert, dass die Wohnbauflächenentwicklung auf den örtlichen Eigenbedarf (Eigenentwicklung) beschränkt wird.	Wird zur Kenntnis genommen
1954	Raumnutzungskarte	Für die vVG Eberbach-Schönbrunn wurde eine mögliche gewerbliche Erweiterungsfläche festgestellt, gemäß Anlage 3 der Stellungnahme. Es handelt sich hierbei um eine ca. 2,7 ha große Fläche im Ittertal kurz vor dem Bezirk Gaimühle. Diese ist in den Einheitlichen Regionalplan aufzunehmen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Eberbach weist im gültigen Flächennutzungsplan ein noch vorhandenes gewerbliches Flächenpotenzial von knapp 6 ha auf. Darüber hinaus liegt die genannte Fläche innerhalb des FFH-Gebietes 6520-341 Odenwald-Eberbach, in Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds, im Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung sowie innerhalb eines HQ100 (Überschwemmungsgebiet) nach der Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird der Anregung daher nicht gefolgt und eine Rücknahme freiraumsichernder Restriktionen in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht durchgeführt.</p>